



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal, Lohn

Anmeldung Corona-Erwerbser- satzentschädigung bei angeord- neter Quarantäne

16. April 2021

112-75 WE Anmeldung Corona-EAE Quarantäne.docx

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Grundlagen	3
3.	Zeitlicher und betragsmässiger Umfang	4
4.	Anspruchsvoraussetzungen bei Quarantäne	4
5.	Administratives Verfahren	5
6.	Sonstige Hinweise	6
	6.1. Zusätzliche kommunale Anstellung	6
	6.2. Zwei oder mehr Anstellungen in verschiedenen Gemeinden	6
	6.3. Gutschrift des Corona-Erwerbsersatzes über die Gemeinderechnung	7
7.	Kontakt	7

1. Ausgangslage

Die vorliegende Weisung zeigt die Grundlagen und Voraussetzungen sowie das Verfahren zur Geltendmachung des Erwerbsersatzes bei angeordneter Quarantäne auf.

Hinweis: Für den Erwerbsersatz bei besonders gefährdeten Lehrpersonen werden wir im Mai 2021 jene Gemeinden direkt anschreiben, die uns solche Personen gemeldet haben.

Für die Anmeldung von EO-Ansprüchen bei Quarantäne benötigen wir von Ihnen die vollständig ausgefüllte Excelliste sowie die Nachweise im PDF-Format.

Der Anspruch gemäss der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020 (SR 830.31) kann bis spätestens am 30. Juni 2021 geltend gemacht werden. Damit wir die erwartete grosse Menge verarbeiten und an die SVA Zürich rechtzeitig weiterleiten können, bitten wir Sie, uns mit dieser ersten Tranche alle angeordneten Quarantänefälle anzumelden, die im Zeitraum vom 17. September 2020 bis Mitte April 2021 vorgefallen sind. In einer zweiten Etappe, wofür wir Sie wiederum separat auffordern werden, können Sie uns dann die restlichen Quarantänefälle mitteilen.

Für die erste Tranche ersuchen wir Sie, uns die erforderlichen Unterlagen bis spätestens Freitag, 14. Mai 2021 via E-Mail zu übermitteln.

2. Grundlagen

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 11. September 2020 beschlossen, die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall zu verlängern. Gleichzeitig wurden die Anspruchsvoraussetzungen angepasst.

Eine Anspruchsberechtigung für kantonal angestellte und entlohnte Lehrpersonen sowie Vikarinnen und Vikare besteht in genau definierten Fällen, in denen die Erwerbstätigkeit unterbrochen werden muss infolge einer für sie angeordneten Quarantäne.¹

In solchen Fällen wird nach aktueller Praxis bezahlter Urlaub gemäss § 91 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) gewährt. Bisläng wurde der Erwerbsersatz bei der SVA Zürich nicht eingefordert.

¹ Art. 2 Abs. 1^{bis} Bst. a Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020 (SR 830.31)

3. Zeitlicher und betragsmässiger Umfang

Die Entschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag.

Bei angeordneter Quarantäne entsteht der Anspruch am 4. Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und beträgt maximal sieben Taggelder. Er endet grundsätzlich, wenn die Quarantänepflicht aufgehoben wurde.

Die Taggelder können bis längstens 30. Juni 2021 geltend gemacht werden.

4. Anspruchsvoraussetzungen bei Quarantäne

Unter den folgenden Voraussetzungen besteht bei angeordneter Quarantäne grundsätzlich Anspruch auf Erwerbsersatz:

- Diese Entschädigung richtet sich an Personen, die nicht selber am Virus erkrankt sind (sogenannte Isolation), sondern die sich aufgrund von Kontakt mit einer positiv getesteten Person bzw. einem Verdachtsfall in Quarantänen begeben mussten.
- Die Quarantäne muss ärztlich oder behördlich angeordnet sein. Eine Selbst-Isolation genügt für den Anspruch nicht.
- Wer ab dem 6. Juli 2020 in ein Risikogebiet gemäss der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs reiste und sich nach der Rückkehr in die Schweiz in Quarantäne begeben musste, hat keinen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.
- Wenn die Person die Quarantäne unverschuldet antreten musste, besteht Anspruch auf den Corona-Erwerbsersatz. Unverschuldet heisst, dass das Reiseziel zum Zeitpunkt der Abreise nicht auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko stand und zum Zeitpunkt der Abreise auch nicht aufgrund einer offiziellen Ankündigung davon ausgegangen werden konnte, dass das Reiseziel während der Reise auf diese Liste gesetzt wird. Die Liste wird regelmässig aktualisiert und ist über die BAG-Internetseite abrufbar.
- Begab sich eine Person aufgrund des Alarmes der „SwissCovid“ Applikation des BAG in Quarantäne, so besteht nur dann Anspruch, wenn die Quarantäne nach weiteren Abklärungen ärztlich bzw. behördlich angeordnet wurde. Der Alarm selber löst noch keinen Anspruch aus.
- Infolge der ärztlich oder behördlich angeordneten Quarantäne kam es zu einer Unterbrechung des Präsenzunterrichts.
- Aufgrund der Unterbrechung des Präsenzunterrichts entstand ein Erwerbsausfall. Dies ist nicht oder nur in beschränktem Umfang der Fall, falls der Lehrperson anderweitige Arbeiten im Homeoffice zugewiesen wurden.

5. Administratives Verfahren

Um Ansprüche für kantonal angestellte und entlohnte Lehrpersonen gegenüber der SVA Zürich geltend zu machen, bittet das Volksschulamt die Gemeinden wie nachstehend vorzugehen. Es handelt sich um eine straffe Vorgehensweise, die in Anbetracht der Menge und auf Rücksichtnahme der administrativen Ressourcen aller Beteiligten notwendig ist. Besten Dank für Ihr Verständnis.

- Da sich die Anzahl angeordneter Quarantänefälle im Volksschulbereich auf mehrere hundert bemisst, hat die SVA Zürich die Anmeldungen in Form einer Sammelmeldung gestattet: Anstelle eines Formulars für jede Person ist eine vorgegebene Excelliste für die Datenerfassung zu verwenden. Die darin enthaltenen Spalten müssen übernommen und dürfen nicht verändert werden. Die Struktur sowie die Spaltenbezeichnungen wurden von der SVA Zürich so vorgegeben.
 - Die Excelliste ‚Strukturierte Datei für ArG Quarantäne‘ steht zur Verfügung unter www.zh.ch > Coronavirus > Schulen, Kitas & Heime > Volksschulen > Personelles
 - bzw. unter folgendem Link <https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html> - -793320771
 - Speichern Sie die Excelliste bei sich ab und ergänzen Sie die Dateibezeichnung mit dem Namen Ihrer Schulgemeinde, z. B. Primarschule Wädenswil Strukturierte Datei für ArG Quarantäne
 - Jede Gemeinde führt alle anspruchsberechtigten, kantonal angestellten Lehrpersonen sowie Vikarinnen und Vikare in der genannten Excelliste auf. In dieser 1. Tranche sind alle angeordneten Quarantänefälle anzumelden, die im Zeitraum vom 17. September 2020 bis Mitte April 2021 vorgefallen sind.
 - In der Excelliste befinden sich
 - in den Zeilen 1 bis 3 Bemerkungen zum Nachweis der Quarantäne (gelb markierte Zeilen),
 - in den Zeilen 4 und 5 die von der SVA Zürich vorgegebenen Spaltenbezeichnungen (grau markierte Zeilen),
 - in der Zeile 6 ein Beispiel (grün markierte Zeile).
 - Für jede anspruchsberechtigte Lehrperson ist eine Zeile auszufüllen. Falls dieselbe Person sich mehrmals in Quarantäne begeben musste, ist pro angeordnete Quarantäne eine Zeile auszufüllen.
 - Jede Zeile in der Excelliste muss vollständig ausgefüllt sein. Es dürfen keine Spalten gelöscht oder ergänzt werden. Durch die Gemeinde sind die Spalten A bis G, J bis P sowie U bis X auszufüllen.
 - Bereits ausgefüllte Felder dürfen nicht verändert werden.
 - Die AHV-Nr. (Spalte M) ist immer **ohne Punkte** anzugeben.
 - Bei der Lohnfortzahlung (Spalte T) ist von uns aus ein ‚ja‘ vorgegeben. Trifft das nicht zu, gehört diese Lehrperson nicht in diese Liste, sondern sie muss die Erwerbsersatzentschädigung direkt bei der SVA Zürich geltend machen.
 - Bei ‚Quarantäne verordnet‘ (Spalte W) ist ein ‚ja‘ oder ‚nein‘ einzutragen. Hierzu sind die folgenden Punkte zum Nachweis bzw. zur Selbstdeklaration zu beachten.

- Nachweis über die ärztlich oder behördlich angeordnete Quarantäne
 - Der Nachweis, z. B. ärztliches Attest, ist je anspruchsberechtigte Lehrperson in eine PDF-Datei zu speichern und mit der AHV-Nr. **ohne Punkte** zu benennen. Ein Beispiel: 7565486456842 (immer 13stellig). Falls dieselbe Person sich mehrmals in Quarantäne begeben musste, ist je angeordnete Quarantäne ein Nachweis abzuspeichern. Ein Beispiel für Quarantäne 1 bzw. 2: 7565486456842_1 bzw. 7565486456842_2
 - Sofern der Nachweis über die angeordnete Quarantäne nicht erbracht werden kann, darf ausnahmsweise eine Selbstdeklaration eingereicht werden. Hierzu muss die Lehrperson oder die vorgesetzte Stelle schriftlich begründen, weshalb der Nachweis nicht erbracht werden kann. Auch in diesem Fall bitte ein PDF-Dokument benannt mit AHV-Nr. ohne Punkte erstellen.
 - In der Excelliste, Spalte W, ist in diesem Fall ‚nein‘ einzutragen.

- Die ausgefüllte Excelliste und die PDF-Dokumente sind an lohn@vsa.zh.ch zu übermitteln.
 - Füllen Sie die Betreffzeile der E-Mail bitte mit dem Namen Ihrer Schulgemeinde sowie mit dem Begriff ‚EO Quarantäne‘ aus, z. B. Primarschule Wädenswil EO Quarantäne
 - Bei mehr als zehn PDF-Dokumenten empfiehlt sich eine Aufteilung aufgrund der Datenmenge.
 - In diesem Fall senden Sie uns mit der ersten E-Mail die Excelliste sowie zehn PDF-Dokumente. Und dann mit jeder weiteren E-Mail die nächsten zehn bzw. restlichen PDF-Dokumente.

Herzlichen Dank für Ihre Kooperation.

6. Sonstige Hinweise

6.1. Zusätzliche kommunale Anstellung

Sollte eine zusätzliche kommunale Anstellung vorhanden sein, z. B. für den DaZ-Unterricht, ist die Anmeldung für diese Corona-Erwerbsersatzentschädigung direkt durch die Gemeinde bei der SVA Zürich zu tätigen.

6.2. Zwei oder mehr Anstellungen in verschiedenen Gemeinden

Sollte eine Lehrperson oder eine Vikarin bzw. ein Vikar in zwei oder mehr Gemeinden kantonal angestellt und entlohnt sein, so hat jede Gemeinde für die Geltendmachung eine separate Anmeldung zu machen.

6.3. Gutschrift des Corona-Erwerbsersatzes über die Gemeinderechnung

Die Erwerbsersatzentschädigung wird der Gemeinde über die Gemeinderechnung anteilmässig gutgeschrieben. Das geschieht aber erst, nachdem die SVA Zürich die Anmeldungen geprüft und anschliessend die Auszahlungen an den Kanton veranlasst hat. Eine zeitliche Prognose ist hierzu nicht möglich.

Es werden dabei die folgenden Lohnarten benützt, die zum gegebenen Zeitpunkt in der Einzelabrechnung sowie in der Monatsrekapitulation ersichtlich sein werden:

- 4025 QUA SVA
- 4026 QUA SVA Beitrag AHV
- 4027 QUA SVA Beitrag ALV
- 4028 QUA SVA Beitrag FAK

7. Kontakt

Volksschulamt
Sektor Lohn
lohn@vsa.zh.ch
Tel. 043 259 40 85